# Fallbeispiel zum Artikel «Der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und seine Tücken für Schweizer Unternehmen»

Das nachfolgende fiktive Fallbeispiel der Premium Shirt AG zeigt auf, welchen Schwierigkeiten Schweizer Unternehmen bereits bei der Prüfung der Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit begegnen könnten.

Die Premium Shirt AG ist ein Schweizer Unternehmen mit Sitz in Küsnacht. Das Unternehmen beschäftigt 270 Mitarbeitende in der Schweiz. Unternehmenszweck ist der Verkauf von Baumwollshirts. Die Premium Shirt AG hat keine eigenen Fabriken, sondern produziert in Nordmazedonien und Kambodscha und führt in die Schweiz ein.

Die Premium Shirt AG will feststellen, ob sie den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit unterstellt ist. Die massgebenden Bestimmungen für die Premium Shirt AG sind die Art. 964a bis 964c sowie 964j bis 964l OR und die VSoTr.

### Prüfschritte im Bereich Kinderarbeit

Die Art. 5 bis 8 VSoTr konkretisieren Art. 964j Abs. 3 OR und damit auch den Geltungsbereich. Sie bestimmen, welche Unternehmen nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Das Vorgehen soll laut Erläuterndem Bericht drei aufeinanderfolgende Schritte umfassen: Eine Schwellenwertprüfung (1.), eine Risikoeinstufung (2.) und schliesslich eine Verdachtsprüfung (3.).

## 1. Schwellenwertprüfung

Kleine und mittlere Unternehmen müssen – unter Vorbehalt des offensichtlichen Einsatzes von Kinderarbeit – nicht prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und sind von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit (Art. 6 Abs. 1 VSoTr). Darunter fallen unter anderem Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als 250 Vollzeitstellen besetzen und einen Umsatzerlös von weniger als 40 Millionen Franken oder eine Bilanzsumme von weniger als 20 Millionen Franken aufweisen (Art. 6 Abs. 2 VSoTr). Die Premium Shirt AG beschäftigt 270 Vollzeitstellen und hat einen Umsatzerlös, der 40 Millionen Franken überschreitet. Sie kann sich somit nicht auf die Ausnahmeklausel von Art. 6 VSoTr berufen und muss zum zweiten Prüfschritt übergehen.

### 2. Risikoeinstufung

Unternehmen, welche die Schwellenwerte erreichen, müssen gemäss Art. 7 VSoTr prüfen, ob ein geringes Risiko im Bereich Kinderarbeit besteht. Ein geringes Risiko wird dann angenommen, wenn ein Unternehmen, in Ländern deren «Due diligence response» von der UNICEF in ihrem «Children's Rights in the Workplace Index» (UNICEF Index) als «Basic» eingestuft wird, Produkte gemäss Herkunftsangabe bezieht oder herstellt (Art. 7 Abs. 2 lit. a VSoTr).

Dabei ist nicht aufgeführt, ob die gesamte Lieferkette betroffen ist. Der Bundesrat ist im Erläuternden Bericht der Auffassung, dass mit den «Ländern» zwar grundsätzlich alle Länder entlang der Lieferkette gemeint seien. Jedoch sei dies trotz offenem Wortlaut «de facto mit

vertretbarem Aufwand kaum umsetzbar»<sup>1</sup>, – insbesondere bei Produkten mit Komponenten aus verschiedenen Herkunftsländern. Daher müsse sich die Risikoeinstufung an der Herkunftsangabe («made in») orientieren.

Weist das Herkunftsland gemäss UNICEF Index geringe Risiken auf, entfällt die weitere Prüfung (Art. 7 Abs. 1 VSoTr). Weist die Prüfung hingegen mittlere oder hohe Risiken auf (Einstufung «Enhanced» oder «Heightened»), folgt der dritte Prüfschritt.

Nordmazedonien weist gemäss UNICEF Index ein geringes Risiko auf («Basic»). Auf den Shirts der Premium Shirt AG aber lautet die Herkunftsangabe «made in Cambodia». Kambodscha ist laut UNICEF Index ein Land mit erhöhtem Risiko für Kinderarbeit («Enhanced»). Es besteht kein geringes Risiko im Sinn von Art. 7 Abs. 1 VSoTr, womit die Premium Shirt AG zum dritten Prüfschritt übergehen muss.

# 3. Verdachtsprüfung

Die Verdachtsprüfung wird verlangt, wenn die Ausnahmen von Art. 6 und 7 VSoTr (Schritt 1 und 2) für die Unternehmen nicht gegeben sind. Im dritten Schritt wird verlangt, dass die Unternehmen prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Trifft dies nicht zu, so ist das Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Bereich Kinderarbeit befreit (Art. 5 Abs. 2 VSoTr).

Der Begriff des begründeten Verdachts wird weder im OR noch in der VSoTr konkretisiert. Gemäss dem Erläuternden Bericht ist ein Verdacht dann begründet, wenn er auf einem oder mehreren konkreten und belegten Hinweisen resp. Wahrnehmungen beruht, die den Einsatz von Kinderarbeit befürchten lassen.

Weiter führt der Bericht aus, dass sich der begründete Verdacht auch aus den in der VSoTr aufgeführten Instrumenten ergeben kann, so z.B. aus Kontrollen vor Ort oder der Einholung von Auskünften (Art. 10 Abs. 2 lit. a bis lit. e in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 VSoTr). Dabei handelt es sich allerdings bereits um Instrumente der eigentlichen Sorgfaltsprüfung. Ziel der Prüfschritte 1 bis 3 wäre aber nur die Feststellung des Anwendungsbereichs («Falle ich darunter? Besteht für mich eine Sorgfaltspflicht?»). Der Bundesrat scheint hier vorzuschlagen, dass die Prüfung des Anwendungsbereichs nicht ohne eine inhaltliche (materielle) Prüfung geschehen darf. Wie detailliert diese Abklärungen sein müssen, ist nicht definiert. Der Premium Shirt AG hilft dies kaum weiter. Sie wird sich daher wohl bereits bei der Prüfung des Anwendungsbereichs mit inhaltlichen Fragen zur Sorgfaltspflicht befassen müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 03.12.2021, S. 22.